

GEBÜHREN – UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

gem. § 4.2 der Satzung des Deutschen Wellenreitverbandes (DWV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz	1
§ 2 Mitgliedsbeitrag.....	1
(5) Es gibt einen Aktivenbeitrag, den Vereine für Mitglieder entrichten können, um für diese den deutschen Sportausweis zu erhalten, und um die Berechtigung zu erlangen, an Deutschen Meisterschaften teilzunehmen. Dieser beträgt 10€ zusätzlich zu den bereits entrichteten Gebühren.	2
Anmerkung: Es entfällt dadurch die Notwendigkeit eine direkten Fördermitgliedschaft im DWV für aktiv gemeldete Mitglieder der Mitgliedsvereine. Ziel ist es Eine aktive Mitgliedschaft in Mitgliedsvereinen attraktiver zu machen und Vereine zu stärken.....	2
§ 3 Anerkannte Surfschulen und Surfschulstandorte	2
§ 4 Sitzungsgelder	3
§ 5 Fahrtkosten	3
§ 6 Verpflegungserstattung.....	3
§ 7 Unterbringungskostenerstattung.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigungen.....	4
§ 9 Start- und Eintrittsgelder auf Veranstaltungen des DWV.....	4

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen innerhalb des DWV. Sie ist nach dem Gebot der Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder eines Mitgliedsvereins nach § 5.1 der Satzung werden über den jeweiligen Verein abgerechnet. Für jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins wird ein Beitrag in Höhe von 2 EUR jährlich erhoben, mindestens zahlt aber jeder Mitgliedsverein einen Beitrag in Höhe von 30 EUR jährlich. Die Mitgliedermeldung und entsprechende Regelungen zur Zahlung der Beiträge regelt § 3.1 der Finanzordnung.

1/3

- (2) Von Fördermitgliedern nach § 5.2 der Satzung wird ein Mitgliedsbeitrag von 35 EUR jährlich erhoben. Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung gilt ein reduzierter Beitrag in Höhe von 25 EUR jährlich, wenn diese zum 1. Januar eines Beitragsjahres nicht älter als 25 Jahre sind. Bei einer Postadresse außerhalb Deutschlands wird von Fördermitgliedern eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 EUR jährlich erhoben. Zudem ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 EUR zu zahlen, die zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird. Die entsprechenden Regelungen zur Zahlung der Beiträge regelt § 3.2 der Finanzordnung.
- (3) Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung, die eine Kaderzugehörigkeit nach Definition des DOSB aufweisen, wird ein Mitgliedsbeitrag für Aktive erhoben der 400€ p.a beträgt. Der Mitgliedsbeitrag für aktive gilt für die Zeit der Kaderzugehörigkeit.
- (4) Für Mitglieder aller Nationalmannschaften die bei einem internationalen Wettkampf den DWV vertreten haben, die nicht zu § 2.3 gehören, wird am Ende des Wirtschaftsjahres ein Beitrag von 200€ nachträglich eingezogen. Dieser dient der Deckung der Startgebühren internationaler Verbände.
- (5) Es gibt einen Aktivenbeitrag, den Vereine für Mitglieder entrichten können, um für diese den deutschen Sportausweis zu erhalten, und um die Berechtigung zu erlangen, an Deutschen Meisterschaften teilzunehmen. Dieser beträgt 10€ zusätzlich zu den bereits entrichteten Gebühren.

Anmerkung: Es entfällt dadurch die Notwendigkeit eine direkten Fördermitgliedschaft im DWV für aktiv gemeldete Mitglieder der Mitgliedsvereine. Ziel ist es Eine aktive Mitgliedschaft in Mitgliedsvereinen attraktiver zu machen und Vereine zu stärken.

§ 3 Anerkannte Surfschulen und Surfschulstandorte

- (1) Von Brandungssportschulen, die nach einer Prüfung durch den Deutschen Wellenreit Verband zur Führung des Zertifikats „DWV-anerkannte Surfschule“ berechtigt sind, wird eine jährliche Lizenzgebühr erhoben.
- (2) Ab 01.01.2019 gilt:

Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der Anzahl der unterrichteten Schüler an den jeweiligen Schulstandorten. Es wird pro anerkanntem Standort abgerechnet. Die Anzahl der unterrichteten Schüler über den Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des aktuellen Kalenderjahres muss durch die Schule bis spätestens zum 30. November des laufenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des DWV übermittelt werden. Die sich aus der Meldung ergebende Lizenzgebühr ist spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in voller Höhe an den DWV zu bezahlen. Im ersten Jahr der Anerkennung beträgt die Lizenzgebühr 1,00 EUR je unterrichtetem Schüler und maximal 700 EUR; im zweiten Jahr der Anerkennung beträgt

2/3

sie 0,80 EUR je unterrichtetem Schüler und maximal 700 EUR. Ab dem dritten Jahr der Anerkennung beträgt die Lizenzgebühr 0,50 EUR je unterrichtetem Schüler und maximal 700 EUR.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Der Deutsche Wellenreit Verband zahlt nach Abgabe eines Protokolls der entsprechenden Sitzung Sitzungsgelder an das Präsidium.
- (2) Jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses oder des Präsidiums kann pro Sitzung 20 € Sitzungsgeld geltend machen. Ein Fachausschuss kann maximal dreimal im Jahr Sitzungsgelder geltend machen, das Präsidium maximal achtmal im Jahr.
- (3) In einem Kalenderjahr dürfen höchstens Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 1.500 € geltend gemacht werden. Nach Erschöpfung des Maximalbetrags sind weitere Sitzungen zulässig, diese werden jedoch nicht entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Zu und von protokollierten Sitzungen werden Fahrtkosten erstattet. Voraussetzung der Erstattung ist, dass das Sitzungsprotokoll dem Präsidium vorgelegt wird.
- (2) Pro Kilometer können 0,10 € geltend gemacht werden. Fahrtkosten werden nur erstattet, sofern entsprechende Belege eingereicht werden. Fahrtkosten werden nur bis zu einem Maximalbetrag von 60 € pro Sitzung (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Das Procedere der Abrechnung ist in § 8 der DWV-Finanzordnung beschrieben.
- (3) Bei der Berechnung wird die kürzest mögliche Strecke (Berechnung nach Google Maps) zugrunde gelegt.
- (4) Reisekosten zu Messen und DWV-Events innerhalb Deutschlands werden ebenfalls nach § 5.2 der Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung erstattet.
- (5) Reisekosten zu Versammlungen und Events im Ausland müssen gesondert veranschlagt werden und werden nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses ersetzt.
- (6) Mitgliederversammlungen sind von der Regelung zu Fahrtkosten ausgeschlossen.

§ 6 Verpflegungserstattung

3/3

- (1) Der DWV zahlt grundsätzlich keine Geschäfts- und Sitzungssessen. Für die Mitgliederversammlung darf Verpflegung im Wert von max. 100€ gekauft werden.

§ 7 Unterbringungskostenerstattung

- (1) Der DWV erstattet grundsätzlich keine Unterbringungskosten.
- (2) Ausgenommen sind die Unterbringungskosten von Personen mit speziellem Interesse. Diese Kosten müssen aber gesondert veranschlagt und plausibel begründet werden. Eine Gegenfinanzierung muss aufgestellt und durch Präsidiumsbeschluss genehmigt werden.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Das Mitwirken im Verband erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Ausgenommen ist die Mitwirkung von Personen mit speziellen Aufgabenbereichen. Dazu zählen unter anderem die Positionen des / der Ausbilder/in, Nationaltrainer / in und Geschäftsstellenleiter / in. Die Höhe der Entschädigung dieser Personen wird vom Präsidium vorgeschlagen und muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DWV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (3) Tätigkeiten des Präsidiums auf Honorarbasis sind grundsätzlich zulässig, müssen aber durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des DWV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

§ 9 Start- und Eintrittsgelder auf Veranstaltungen des DWV

- (1) Start- und Eintrittsgelder für Veranstaltungen des DWV werden für jede Veranstaltung gesondert ermittelt und festgesetzt.
- (2) Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung des DWV soll es Vergünstigungen gegenüber anderen Teilnehmern der Veranstaltung geben.



Köln, den 10.05.2018

Präsident
Deutscher Wellenreitverband

5/3

Deutscher Wellenreit Verband e.V. | Ulrich-Brisch-Weg 1 | 50858 Köln

www.wellenreitverband.de

Sitz des Verbandes / Amtsgericht: Köln | Vereinsregister: VR 11165 | Steuernummer: 223/590/40799